

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

## Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Afrikawissenschaften

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 44/2011**

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
und Fundraising

**20. Jahrgang/19. September 2011**

---



# Studienordnung

## für den Masterstudiengang Afrikawissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 27. Juni 2011 die folgende Studienordnung erlassen: \*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

**Anlage 1:** Modulbeschreibungen

**Anlage 2:** Studienverlaufsplan

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im Masterstudiengang Afrikawissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Afrikawissenschaften und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium im Masterstudiengang Afrikawissenschaften kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Afrikawissenschaften ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann als Teilzeitstudium absolviert werden.

### § 3 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen der Gesellschaften Afrikas sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des MA-Studiums sind zunehmend selbständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in diversen Bereichen der Kulturarbeit, Entwicklungspolitik, der freien Wirtschaft o. ä. bzw. in der Wissenschaft selbst ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten. In den angebotenen Modulen werden Genderaspekte jeweils mit berücksichtigt. Lehrangebote des Faches, die sich auf die Genderproblematik beziehen, werden zudem für den Masterstudiengang Gender Studies geöffnet.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen der Geschichte, der Literaturen und Kulturen Afrikas und Afrikalinguistik sowie deren zentralen Debatten und aktuellen Forschungsdiskussionen. Es erzeugt Kompetenzen in wissenschaftlichen Arbeitstechniken und fachspezifischen Methoden, welche zu selbständiger Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse und eigenständiger Forschung befähigen. Im Rahmen einer vertieften fachwissenschaftlichen Ausbildung innerhalb eines Themenbereiches erweitern Studierende disziplinspezifisch methodische und analytische Kompetenzen, die ihnen einen souveränen Umgang mit dem besonderen Fachwissen ihrer gewählten Vertiefungsrichtung erlauben. Gleichzeitig ermöglicht die Interdisziplinarität des Studienganges Studierenden eine erhöhte Flexibilität im Umgang mit verschiedenen Betrachtungsweisen auf die komplexen sozialen und kulturellen Praktiken und Prozesse in Geschichte und Gegenwart eines höchst heterogenen Kontinents und seiner Diaspora. Hierzu zählt auch das Wissen um afrikanische Sprachen in all ihren Erscheinungsformen und ihren gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Bedingungen. Die Beschäftigung mit den Sprachen schärft dabei den Blick und fördert das Verständnis für spezifisch afrikanische Erfahrungen, Sichtweisen und Interpretationen.

---

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 08. August 2011 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

(3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für Angebote in den Fächern Geschichte, Sozialwissenschaften, Germanistik, Kulturwissenschaft, Ethnologie, Religionswissenschaft, Romanistik, Anglistik und Gender Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Der Masterstudiengang Afrikawissenschaften fördert die Internationalität, da Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden können.

(5) Für den Abschluss im Masterstudiengang Afrikawissenschaften ist der Nachweis von Kenntnissen einer afrikanischen Sprache erforderlich. Diese können im grundständigen Studium oder anderweitig auf mindestens vergleichbarem Niveau erworben worden sein. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Können die Studierenden die Kenntnisse nicht zu Beginn des Masterstudiums Afrikawissenschaften nachweisen, wird ihnen im Pflichtbereich „Sprache“ die Möglichkeit gegeben, die geforderte Sprachkompetenz zu erwerben. Gegebenenfalls vorhandene Grundkenntnisse können nach Absprache anerkannt, und im Rahmen des Pflichtbereichs „Sprache“ zu den erforderlichen Kenntnissen ausgebaut werden. Nähere Regelungen hierzu siehe § 7 (Inhalt des Studiums).

(6) Unterrichtssprachen im Masterstudiengang Afrikawissenschaften sind Deutsch und Englisch; diese Sprachen können durch die Studierenden für die Erbringung von allen Studien- und Prüfungsleistungen in Abstimmung mit den Lehrkräften bzw. Prüferinnen und Prüfern gewählt werden. Weitere Sprachen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

#### § 4 Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang Afrikawissenschaften werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

##### Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

##### Seminar (SE): als Hauptseminar oder Forschungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

##### Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.

##### Projektstudium (PRT):

Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

##### Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

##### Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Darüber hinaus begleiten sie die Phase des Studienabschlusses.

##### Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch im Block angeboten werden.

##### (Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), Praxisworkshop (PW), Praxiskolloquium (PKO):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut.

#### § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Der Masterstudiengang Afrikawissenschaften besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für

die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Die Einzelheiten zu den Arbeitsleistungen geben die Lehrenden zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 6 Umfang des Studiums

Im Masterstudiengang Afrikawissenschaften sind insgesamt 120 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen 95 Studienpunkte auf das Fachstudium und 25 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

## § 7 Inhalt des Studiums

(1) Der Studienverlauf im Masterstudiengang beginnt für alle Studierenden mit einem verpflichtenden Grundlagenmodul im Umfang von 20 SP. Im Anschluss entscheiden sich Studierende für einen der Schwerpunktbereiche (Geschichte, Literaturen und Kulturen, Afrikalinguistik) und erwerben in diesem im Rahmen von 2 Modulen ebenfalls insgesamt 20 SP. Der gewählte Schwerpunkt wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Im dritten Semester wird das erlernte Wissen im Rahmen eines Projektmoduls angewendet (Modul IX) und durch das Studium generale (Modul XII Freie Wahl) ergänzt. Das vierte Semester ist der Masterarbeit vorbehalten.

Begleitend zu den Grundlagen und dem selbst gesetzten Schwerpunkt erwerben Studierende Ergänzendes Wissen (Module XI-XIII; Regionalwissen, Methodenwissen und Fachwissen) im Umfang von insgesamt 30 SP.

Da für den Abschluss im Masterstudiengang Afrikawissenschaften Kenntnisse mindestens einer regionalen Sprache erforderlich sind (vgl. § 3 (5) Studienordnung), besuchen Studierende, die entsprechende Kenntnisse nicht nachweisen können, an Stelle des Ergänzendes Wissens Sprachkurse im Umfang von 30 SP (Module VIII – X). Gegebenenfalls vorhandene Grundkenntnisse können nach Absprache anerkannt, und zu den erforderlichen Kenntnissen ausgebaut werden.

Der sich hieraus ergebende, individuelle Studienverlauf wird vor Beginn der Vorlesungszeit in einem Gespräch mit der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater besprochen und anschließend durch den Prüfungsausschuss beschlossen. Er gilt dann als verpflichtend. Studierende, die eine zweite Sprache erwerben möchten, können einen Antrag auf einen entsprechenden individuellen und ebenfalls verpflichtenden Studienverlauf an den Prüfungsausschuss stellen.

Dementsprechend sind im Masterstudiengang Afrikawissenschaften folgende Module zu belegen:

### Einführung (Pflicht):

M I: Grundlagenmodul, 20 SP

### Schwerpunktbereich (Wahlpflicht):

(Wahlpflicht; es ist ein Schwerpunktbereich mit den beiden Modulen á 10 SP zu wählen):

#### Geschichte

M II: Schwerpunkt Geschichte (I): Debatten und Methoden in der Geschichte Afrikas, 10 SP

M III: Schwerpunkt Geschichte (II): Transformationsprozesse in Afrika, 10 SP

oder

#### Literaturen und Kulturen:

M IV: Schwerpunkt Literaturen und Kulturen (I): Afrikanische Literaturen und Kulturen im Wandel, 10 SP

M V: Schwerpunkt Literaturen und Kulturen (II): Theorien und Methoden der afrikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft, 10 SP

oder

#### Afrikalinguistik:

M VI: Schwerpunkt Afrikalinguistik (I): Sprache und Struktur, 10 SP

M VII: Schwerpunkt Afrikalinguistik (II): Sprache und Gesellschaft, 10 SP

### Individueller Studienverlauf (Pflicht):

(es wird nach Absprache und Beschluss einer der beiden verpflichtenden Studienverläufe gewählt):

M VIII: Ergänzendes Regionalwissen Afrika, 10 SP

M IX: Ergänzendes Fachwissen, 10 SP

M X: Ergänzendes Methodenwissen, 10 SP

oder

M XI: Sprachkurs I, 10 SP

M XII: Sprachkurs II, 10 SP

M XIII: Sprachkurs III, 10 SP

### Weiterer Studienverlauf und Abschluss (Pflicht):

M XIV: Projektmodul, 10 SP

M XV: Freie Wahl, 10 SP

M XVI: Masterarbeit, 30 SP

### Studium generale

Innerhalb von Modul XV „Freie Wahl“ sind in Lehrveranstaltungen anderer Fächer 10 SP zu erwerben (Studium generale). Es können Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Humboldt-Universität zu Berlin, einschließlich von Studierenden selbst organisierten Veranstaltungen (z. B. Projektstudien) besucht werden. Alternativ können diese Studienpunkte auch in zusätzlichen Lehrveranstaltungen des Faches Afrikawissenschaften erworben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, eigene Projektstudien in den Bereich Freie Wahl einzuordnen, oder nach Absprache mit der Studienfachberatung Fachpraktika, insbesondere in Afrika, zu absolvieren.

Die Lehrveranstaltungen können frei aus den Modulen gewählt werden. Prüfungen müssen nicht abgelegt werden. Werden Prüfungen auf eigenen Wunsch abgelegt, werden die Noten bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Der Masterstudiengang Afrikawissenschaften ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

## § 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

## § 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 01. Oktober 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2007 bis zum Ende des Sommersemesters 2014 fort. Alternativ können sie diese Studienordnung inklusive der zugehörigen Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Sommersemesters 2014 tritt die Studienordnung vom 01. Oktober 2007 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Studienordnung vom 01. Oktober 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2007) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

<b>Modul I: Grundlagenmodul</b>		Studienpunkte: 20 Pflichtmodul	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Im Grundlagenmodul erhalten Studierende eine übergreifende Einführung in die drei den Studiengang prägenden Bereich Geschichte, Literaturen und Kulturen sowie Afrikalinguistik. Die Studierenden erarbeiten unterschiedliche Themenfelder mit Hilfe kritischer Lektüre von Primärtexten, wissenschaftlicher Sekundärliteratur und Quellen. Ziel des Moduls ist, ein Verständnis für die Methoden und Themen der Afrikawissenschaften zu entwickeln.</p> <p>Das Modul dient als Grundlage für die Setzung eines eigenen Schwerpunktes (Geschichte oder Literaturen und Kulturen oder Afrikalinguistik) innerhalb des weiteren Studienverlaufs.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
Seminar	2	5 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 100 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Einführung in die afrikanische Geschichte
Seminar	2	5 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 100 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Einführung in die Literaturen und Kulturen Afrikas
Seminar	2	5 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 100 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Einführung in die Afrikalinguistik
Afrika-Kolloquium	1	1 SP (i. d. R. 15 Stunden Präsenzzeit sowie 10 Stunden Vor- und Nachbereitung)	Gastvorträge aus der aktuellen Forschung zu Afrika
Modulabschlussprüfung (MAP)		Klausur (180 min.) 4 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		Wintersemester	

<b>Modul II: Schwerpunkt Geschichte (I): Debatten und Methoden in der Geschichte Afrikas</b>		Studienpunkte: 10 Wahlpflichtmodul	
Lern- und Qualifikationsziele:  Das Modul dient der Auseinandersetzung mit den methodischen und theoretischen Aspekten in der Beschäftigung mit Transformationsprozessen in Afrika und der afrikanischen Diaspora. Neben dem Erkennen und Verstehen größerer Diskurszusammenhänge geht es um eine vertiefende Beschäftigung mit Methoden historischer Forschung. Ziel ist es, neben allgemeinen analytischen Fähigkeiten forschungstypische Arbeitsweisen zu vermitteln, welche die Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigen. Sie erwerben Fähigkeiten im Erfassen komplexer Argumentationszusammenhänge und divergierender Debattenbeiträge sowie in der Entwicklung eigener Standpunkte in mündlicher und schriftlicher Form auf Grundlage einer kritischen Lektüre von wissenschaftlicher Sekundärliteratur. Zudem setzen sie sich kritisch mit den Möglichkeiten und Grenzen von schriftlichen, mündlichen und/oder visuellen Quellen sowie den damit verbundenen Methoden auseinander und erwerben ein Problembewusstsein über die Komplexität und die Grenzen historischen Wissens. Themenkomplexe, die unter verschiedenen Blickwinkeln herangezogen werden können, sind folgende: „Formen historischen Denkens, Prozesse der Erinnerung und Geschichtsproduktion“, „wichtige Debatten in der historischen Forschung zu Afrika“, „Diskurse der Moderne und Postmoderne“, „mündliche Geschichte, mündliche Traditionen, Lebensgeschichten“, „visuelle Geschichte“.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss von Modul I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
Seminar	2	5 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 100 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	- Formen historischen Denkens, Prozesse der Erinnerung und Geschichtsproduktion - wichtige Debatten in der historischen Forschung zu Afrika - Diskurse der Moderne und Postmoderne - mündliche Geschichte - Lebensgeschichten - visuelle Geschichte
Afrika-Kolloquium	1	1 SP (i. d. R. 15 Stunden Präsenzzeit sowie 10 Stunden Vor- und Nachbereitung)	Gastvorträge aus der aktuellen Forschung zu Afrika
Modulabschlussprüfung (MAP)	Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten (30.000-40.000 Zeichen) 4 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Sommersemester		



<b>Modul III: Schwerpunktmodul Geschichte (II): Transformationsprozesse in Afrika</b>		Studienpunkte: 10 Wahlpflichtmodul	
Lern- und Qualifikationsziele:			
<p>Das Modul behandelt den gesellschaftlichen Wandel in Afrika und der afrikanischen Diaspora anhand exemplarischer Beispiele. Studierende erarbeiten unterschiedliche Themenfelder mit Hilfe kritischer Lektüre von wissenschaftlicher Sekundärliteratur und Quellen (schriftlichen, mündlichen und/oder visuellen). Sie erwerben Fähigkeiten in der Suche nach Quellen und im kritischen Umgang mit diesen, im Erfassen komplexer Argumentationszusammenhänge und divergierender Debatten sowie in der Entwicklung eigener Standpunkte in mündlicher und schriftlicher Form auf Grundlage des Studiums von Quellen und Sekundärliteratur.</p> <p>Ziel des Moduls ist, neben der Vermittlung von allgemeinen analytischen Fähigkeiten sowie mündlichen und schriftlichen Argumentationstechniken, Studierende in größere thematische Zusammenhänge einzuführen, ihnen dabei ein Problembewusstsein über die Komplexität und Vielschichtigkeit der Vergangenheit wie auch über die Grenzen historischen Wissens zu vermitteln und sie zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu befähigen.</p> <p>Themenkomplexe, die unter verschiedenen Blickwinkeln herangezogen werden können, sind folgende:          „Staatlichkeit, Macht, Herrschaft, Konflikt und Widerstand“,          „Arbeit, Produktion, Markt und Konsum“,          „Mobilität, Migration, Displacement und Diaspora“,          „Identität, Ethnizität, Religion, kulturelle und soziale Praxis“,          „Lokalität, Globalität, Globalisierung“.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss von Modul I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
Seminar	2	6 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 100 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und Arbeitsleistung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Staatlichkeit, Macht, Herrschaft, Konflikt und Widerstand</li> <li>- Arbeit, Produktion, Markt und Konsum</li> <li>- Mobilität, Migration, Displacement und Diaspora</li> <li>- Identität, Ethnizität, Religion, kulturelle und soziale Praxis</li> <li>- Lokalität, Globalität, Globalisierung</li> </ul>
Modulabschlussprüfung (MAP)	Schriftliche Hausarbeit 15-20 Seiten (30.000-40.000 Zeichen) 4 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Sommersemester		

<b>Modul IV: Schwerpunkt Literaturen und Kulturen (I): Afrikanische Literaturen und Kulturen im Wandel</b>		Studienpunkte: 10 Wahlpflichtmodul	
Lern- und Qualifikationsziele:  Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über die Entstehungs- und Entwicklungsbedingungen afrikanischer Literaturen und Kulturen und den Wandel ihrer Ausdrucksformen. Dazu gehören z. B. die Einflüsse von Kolonisierung, Dekolonisierung und Nationalismus, aber auch von Migrationsprozessen, Globalisierung und Transnationalisierung auf kulturelle Texte. Diese sind im Bereich von Oralität, Schriftlichkeit und Performanz ebenso wie an deren Schnittstellen angesiedelt. Außer den herkömmlichen literarischen Gattungen werden auch audiovisuelle Medien behandelt und deren Einfluss auf das Entstehen neuer Inhalte und sprachlicher Formen in multi-ethnischen, multi-lingualen afrikanischen Kontexten untersucht. Zusätzlich werden Identitätsbildungsprozesse thematisiert mit Blick auf das Aushandeln subjektiver Positionierungen. Durch das Reflektieren kultureller Hybridisierungsprozesse wird ein kritisches, wissenschaftliches Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen kultureller Produktion, gesellschaftspolitischen Faktoren und individuellen Subjektpositionen gefördert. Die symbolische Repräsentation sozialer Differenzkategorien wie Geschlecht, <i>Race</i> /Ethnie, Klasse, Alter, und Religion werden in Literatur, Film, Theater, Kunst, etc. untersucht und kritisch hinterfragt.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss von Modul I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
Seminar	2	5 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 100 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturgeschichte Afrikas und aktuelle Entwicklungen</li> <li>- Differenzkategorien</li> <li>- Identitätsbildungsprozesse</li> <li>- Hybridisierungsprozesse</li> </ul>
Afrika-Kolloquium	1	1 SP (i. d. R. 15 Stunden Präsenzzeit sowie 10 Stunden Vor- und Nachbereitung)	Gastvorträge aus der aktuellen Forschung zu Afrika
Modulabschlussprüfung (MAP)		Schriftliche Hausarbeit 15-20 Seiten (30.000-40.000 Zeichen) 4 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		Sommersemester	

<b>Modul V: Schwerpunkt Literaturen und Kulturen (II): Theorien und Methoden der afrikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft</b>			Studienpunkte: 10 Wahlpflichtmodul
Lern- und Qualifikationsziele:  In diesem Modul wird das Verständnis für die literatur- und kulturwissenschaftliche Theoriebildung vertieft. Zugleich werden Analyse und Interpretationsmethoden systematisiert und eingeübt. Debatten um Schlüsselbegriffe und grundlegende Konzepte aus der Literatur- und Kulturtheorie werden systematisch erschlossen und in Hinblick auf ihre Anwendbarkeit auf kulturelle Produktionen in und aus Afrika kritisch reflektiert. Die Studierenden werden zur produktiven Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden angeleitet. Die theorieorientierten Themenfelder beziehen sich z. B. auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auseinandersetzung mit dem Autor- und Textbegriff, mit Ästhetik und Diskursformen in lokalen afrikanischen sowie transnationalen Kontexten;</li> <li>• die Einordnung afrikanischer Literaturen/Kulturen in die Postcolonial-, Transnational-, Frankophonie- oder Gender Studies;</li> <li>• die Beleuchtung spezifischer theoretischer Konzepte wie z. B. Hybridität, Métissage, Othering und Performativität.</li> </ul> Die kritisch-reflektierende Arbeit mit Methoden beschäftigt sich exemplarisch z. B. mit der Diskursanalyse, Bild- und Filmanalyse, Dekonstruktion, Intertextualität / Intermedialität, Narratologie.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss von Modul I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
Seminar	2	6 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 100 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und Arbeitsleistung)	- Debatten und Konzepte der Literatur- und Kulturtheorie - Autor- und Textbegriff, Ästhetik, Diskursformen Kritisch-reflektierende Arbeit mit Methoden
Modulabschlussprüfung (MAP)		Schriftliche Hausarbeit 15-20 Seiten (30.000-40.000 Zeichen) 4 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		Sommersemester	

<b>Modul VI: Schwerpunkt Afrikalinguistik (I) Sprache und Struktur</b>			Studienpunkte: 10 Wahlpflichtmodul
Lern- und Qualifikationsziele:  Das Modul vermittelt die synchrone und diachrone Sicht auf die Struktur afrikanischer Sprachen. Dabei werden alle linguistischen Subsysteme wie u.a. Phonologie, Morphologie, Syntax und Pragmatik berücksichtigt. Die Studierenden sollen aktuelle Beschreibungs- und Analysemodelle der Afrikalinguistik verstehen und auf konkrete Fallbeispiele anwenden können.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss von Modul I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
SE	2	5 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 100 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sprachbeschreibung und -analyse</li> <li>- Sprachvergleich</li> <li>- Typologie</li> <li>- Rekonstruktion</li> </ul>
Afrika-Kolloquium	1	1 SP (i. d. R. 15 Stunden Präsenzzeit sowie 10 Stunden Vor- und Nachbereitung)	Gastvorträge aus der aktuellen Forschung zu Afrika
Modulabschlussprüfung (MAP)		Schriftliche Hausarbeit 15-20 Seiten (30.000-40.000 Zeichen) 4 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		Sommersemester	

<b>Modul VII : Schwerpunkt Afrikalinguistik (II): Sprache und Gesellschaft</b>			Studienpunkte: 10 Wahlpflichtmodul
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul behandelt die Zusammenhänge zwischen Sprache und Gesellschaft auf dem afrikanischen Kontinent im weiteren Sinne. Studierende betrachten im Modul Fragestellungen nach Sprachwandel, Sprachkontakt, Arealität etc. Darüber hinaus werden auch enge soziolinguistische Themen wie gesellschaftlich bedingte Sprachvariation, Vielsprachigkeit, Sprachpolitik, Sprachwechsel, Sprachtod, usw. behandelt. Die Studierenden lernen die aktuellen Probleme multilingualer Gesellschaften vor einem adäquaten theoretischen Hintergrund zu beleuchten, und setzen sich mit den konkreten Wechselwirkungen zwischen linguistischen Systemen und gesellschaftlichen Faktoren auseinander.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss von Modul I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
SE	2	6 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 100 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und Arbeitsleistung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sprachwandel</li> <li>- Sprachkontakt</li> <li>- Arealität</li> <li>- Sprachwechsel und Sprachtod</li> <li>- Sprachpolitik</li> <li>- Sprachplanung</li> </ul>
Modulabschlussprüfung (MAP)		Schriftliche Hausarbeit 15-20 Seiten (30.000-40.000 Zeichen) 4 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		Sommersemester	

<b>Modul VIII: Ergänzendes Regionalwissen Afrika</b>		Studienpunkte: 10 Pflichtmodul	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul dient der Bereicherung des Studiums entsprechend individueller Fach-, Themen- und Interessenschwerpunkte. Darüber hinaus kann eine intensivierete Auseinandersetzung mit interdisziplinären und transdisziplinären Ansätzen stattfinden.</p> <p>Im Modul erwerben die Studierenden ergänzendes Wissen zu der Region Afrika in der gewählten Vertiefungsrichtung oder in anderen Disziplinen gemäß individueller Themen- und Interessenschwerpunkte. Das Modul kann aus dem Angebot am Seminar oder aus dem Lehrangebot anderer Hochschuleinrichtungen gewählt werden. Hierbei sind die Vorgaben der jeweiligen Fächer zu beachten. Es ist in seiner Gestaltung flexibel und kann sich aus variierenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
SE, VL, Übung, Projektseminar, Exkursion bzw. Kolloquium (in Kombination möglich)	2-4	8 SP (je nach Wahl variable Präsenzzeit und Vor- und Nachbereitung, incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung je nach Vorgabe der gewählten Lehrangebote, insgesamt 200 Stunden)	- ergänzendes Afrikawissen in der gewählten Vertiefungsrichtung oder in anderen Disziplinen gemäß individueller Themen- und Interessenschwerpunkte
Modulabschlussprüfung (MAP)	Mündliche Prüfung 20 Minuten (2 SP) oder Klausur 90 Minuten (2 SP) oder Hausarbeit ca. 10 Seiten (2 SP) oder Projektarbeit und Präsentation (2 SP)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Winter- und Sommersemester		

<b>Modul IX: Ergänzendes Fachwissen</b>		Studienpunkte: 10 Pflichtmodul	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul dient der Bereicherung des Studiums entsprechend individueller Fach-, Themen- und Interessenschwerpunkte. Darüber hinaus kann eine intensivierete Auseinandersetzung mit interdisziplinären und transdisziplinären Ansätzen stattfinden.</p> <p>Im Modul erwerben die Studierenden ergänzendes Fachwissen in der gewählten Vertiefungsrichtung (Geschichte, Literaturen und Kulturen oder Afrikalinguistik). Das Modul kann aus dem Angebot am Seminar oder aus dem Lehrangebot anderer Hochschuleinrichtungen gewählt werden. Hierbei sind die Vorgaben der jeweiligen Fächer zu beachten. Es ist in seiner Gestaltung flexibel und kann sich aus variierenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
SE, VL, Übung, Projektseminar, Exkursion bzw. Kolloquium (in Kombination möglich)	2-4	8 SP (je nach Wahl variable Präsenzzeit und Vor- und Nachbereitung, incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung je nach Vorgabe der gewählten Lehrangebote, insgesamt 200 Stunden)	zusätzliche Lehrveranstaltungen in der gewählten Vertiefungsrichtung (Geschichte, Linguistik, Literaturwissenschaft)
Modulabschlussprüfung (MAP)	Mündliche Prüfung 20 Minuten (2 SP) oder Klausur 90 Minuten (2 SP) oder Hausarbeit ca. 10 Seiten (2 SP) oder Projektarbeit und Präsentation (2 SP)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Winter- und Sommersemester		

<b>Modul X: Ergänzendes Methodenwissen</b>		Studienpunkte: 10 Pflichtmodul	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul dient der Bereicherung des Studiums entsprechend individueller Fach-, Themen- und Interessenschwerpunkte. Darüber hinaus kann eine intensivierete Auseinandersetzung mit interdisziplinären und transdisziplinären Ansätzen stattfinden.</p> <p>Im Modul erwerben die Studierenden ergänzendes Methodenwissen in der gewählten Vertiefungsrichtung oder in einer anderen geistes-, sozial-, kultur- oder geschichtswissenschaftlichen Disziplin zur Verbesserung der allgemeinen Methodenkompetenz. Das Modul kann aus dem Angebot am Seminar oder aus dem Lehrangebot anderer Hochschuleinrichtungen gewählt werden. Hierbei sind die Vorgaben der jeweiligen Fächer zu beachten. Es ist in seiner Gestaltung flexibel und kann sich aus variierenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
SE, VL, Übung, Projektseminar, Exkursion bzw. Kolloquium (in Kombination möglich)	2-4	8 SP (je nach Wahl variable Präsenzzeit und Vor- und Nachbereitung, incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung je nach Vorgabe der gewählten Lehrangebote, insgesamt 200 Stunden)	- zusätzliche Lehrveranstaltungen zur Verbesserung der allgemeinen Methodenkompetenz gemäß individueller Themen- und Interessenschwerpunkte
Modulabschlussprüfung (MAP)	Mündliche Prüfung (20 min.) oder Klausur (90 min.) oder Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Projektarbeit und Präsentation 2 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Winter- und Sommersemester		



<b>Modul XI: Sprachkurs I</b>			Studienpunkte: 10 Pflichtmodul
Lern- und Qualifikationsziele:			
<p>Gemäß § 3 (5) der Studienordnung (SO) ist für den Abschluss im MA Afrikawissenschaften der Nachweis von Kenntnissen einer afrikanischen Sprache verpflichtend. Studierende, welche die Sprachkenntnisse nach §5 (3) SO nicht vorweisen können, haben die Möglichkeit sie durch den Wahlpflichtbereich „Sprache“ während des Studiums zu erwerben.</p> <p>Das Modul vermittelt Grundkenntnisse von Struktur und Aufbau der Sprache, ermöglicht ihre passive und aktive Anwendung auf einfachstem Niveau und vermittelt Wissen um kulturelle Besonderheiten der Sprachverwendung. Es werden die korrekte Aussprache und Intonation geübt, ein elementarer Wortschatz und grundlegende Grammatik erarbeitet und in Standardsituationen der gesprochenen Sprache eingeführt.</p> <p>In der Regel werden Swahili, Hausa und Nord-Sotho gelehrt.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
SK	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Grundlegende Lese- und Schreibfertigkeiten
SK	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	
Modulabschlussprüfung (MAP)		Klausur (90 min.) 2 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		Wintersemester	

<b>Modul XII : Sprachkurs II</b>			Studienpunkte: 10 Pflichtmodul
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  In dem Modul werden die in Modul XI erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitert und vertieft, um so auf dem Niveau der Elementarstufe einen sicheren Umgang mit der Sprache in Standardsituationen zu erreichen. Darüber hinaus wird das Verständnis mündlicher und schriftlicher Texte geschult und es werden Fertigkeiten im Übersetzen einfacher mündlicher und schriftlicher Texte erarbeitet.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss von Modul XI			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
SK	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Erweiterung des Wortschatzes und sicheres Beherrschen grammatischer Formen auf dem Elementarniveau
SK	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	
Modulabschlussprüfung (MAP)		Mündliche Prüfung (20 min.) 2 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		Sommersemester	

<b>Modul XIII: Sprachkurs III</b>			Studienpunkte: 10 Pflichtmodul
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Der Sprachkurs III strebt die Entwicklung von Grundfertigkeiten in freier Kommunikation, im schriftlichen Ausdruck und bei der Übersetzung sowie von Kompetenzen auf dem Gebiet der Kommunikationskultur an. Hierfür wird die mündliche und schriftliche Kommunikation geübt und durch Arbeit an Übersetzungen geschult.                  Aus didaktischen Gründen schließt das Modul mit Teilprüfungen ab.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss von Modul XI und XII			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
SK	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Erarbeitung von Lexik sowie Satz- und Textgrammatik des mittleren Niveaus
SK	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	
Modulabschlussprüfung (MAP)		Klausur (90 min.) und mündliche Prüfung (20 min.) 2 SP Die Gewichtung der Teilprüfungen erfolgt 1:1	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		Wintersemester	

<b>Modul XIV: Projektmodul</b>		Studienpunkte: 10 Pflichtmodul	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Die Studierenden widmen sich eigenständig in Absprache mit den Dozierenden erarbeiteten Fragestellungen, für die sie eine geeignete Präsentationsform entwickeln. Studierende lernen Forschungsfragen in ihrer Komplexität zu erfassen, sie in größere Zusammenhänge zu setzen und kritisch zu betrachten.                  Das Projektseminar übt Fertigkeiten der eigenständigen Projektkonzeption und -durchführung. Die Projektpräsentationen fördern das Erlernen von und Experimentieren mit unterschiedlichen Präsentationstechniken.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss von Modul I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden SP)	Themen, Inhalte
SPJ	2	5 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 100 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	- Bearbeitung eigener Forschungsfragen - Entwicklung geeigneter Präsentationsformen
Forschungs-Kolloquium	1	1 SP (i. d. R. 15 Stunden Präsenzzeit sowie 10 Stunden Vor- und Nachbereitung)	Diskussion laufender Studienprojekte Gastvorträge aus der aktuellen Forschung zu Afrika
Modulabschlussprüfung (MAP)		mündliche Präsentation des ausgearbeiteten Projekts (30 min.) 4 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		Wintersemester	

<b>Modul XV: Freie Wahl</b>		Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Im Modul sind im Sinne eines „Studium generale“ 10 Studienpunkte in Lehrveranstaltungen anderer Fächer zu erwerben. Studierende können hierbei Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Humboldt-Universität zu Berlin, einschließlich von Projekt Tutorien und von Studierenden selbst organisierten Veranstaltungen, wählen. Auch der Erwerb weiterer Fremdsprachenkenntnisse ist im Rahmen des Moduls anrechenbar. Idealerweise lernen Studierende Themenstellungen anderer Fächer kennen, um auf diese Weise die eigenen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu erfahren. Alternativ können diese Studienpunkte auch in zusätzlichen Lehrveranstaltungen des Faches erworben werden.                  Ferner besteht die Möglichkeit eigene Projekt Tutorien in den Bereich Freie Wahl einzuordnen, oder nach Absprache mit der Studienfachberatung Fachpraktika, insbesondere in Afrika, zu absolvieren.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen können frei aus Modulen gewählt werden. Prüfungen müssen nicht abgelegt werden. Werden Prüfungen auf eigenen Wunsch abgelegt, werden die Noten bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
variabel	variabel	10 SP (variable Präsenzzeit sowie Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium)	Themenbereiche und Inhalte nach freier Wahl
Modulabschlussprüfung (MAP)		keine Modulabschlussprüfung; Voraussetzung für die Vergabe der SP des Moduls ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	
Dauer des Moduls		studienbegleitend	
Beginn des Moduls		Winter- und Sommersemester	

<b>Modul XVI: Masterarbeit</b>		Studienpunkte: 30	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie in der Lage sind, eine Problemstellung aus dem Bereich Afrikawissenschaften auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlich einzuordnen und in schriftlich angemessener Form darzustellen. Studierende wählen das Thema ihrer Masterarbeit innerhalb des selbst gesetzten Schwerpunktes (Geschichte oder Literatur und Kultur oder Afrikalinguistik).                  Das Masterarbeit-Vorhaben wird im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt und diskutiert und nach der Begutachtung verteidigt.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit: Abschluss aller Module ausgenommen Modul XV (Freie Wahl).</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
Abschluss-Kolloquium	1	1 SP (i. d. R. 15 Stunden Präsenzzeit sowie 10 Stunden Vor- und Nachbereitung)	
Modulabschlussprüfung (MAP)		Masterarbeit im Umfang von ca. 75 Seiten (150.000 Zeichen) 25 SP Verteidigung der Masterarbeit nach Begutachtung (30 min.) 4 SP	
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	In der Regel zum Sommersemester		

**Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan**

Hier finden Sie eine Aufteilung der Module mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen, SWS und SP auf die Semester, die einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht\*

Auslandsaufenthalte werden für das 2. – 3. Fachsemester empfohlen.

Nr. und Name des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<b>Einführung (Pflicht)</b>				
M I: Grundlagenmodul, 20 SP	3 SE á 2 SWS, 15 SP, KO 1 SWS, 1 SP MAP 4 SP			
<b>Schwerpunktbereich (Wahlpflicht; es ist ein Schwerpunktbereich mit den beiden Modulen zu wählen)</b>				
M II: Schwerpunkt Geschichte (I): Debatten und Methoden in der Geschichte Afrikas, 10 SP		SE 2 SWS, 5 SP KO 1 SWS, 1 SP MAP 4 SP		
M III: Schwerpunkt Geschichte (II): Transformationsprozesse in Afrika, 10 SP		SE 2 SWS, 5 SP KO 1 SWS, 1 SP MAP 4 SP		
M IV: Schwerpunkt Literaturen und Kulturen (I): Afrikanische Literaturen und Kulturen im Wandel, 10 SP		SE 2 SWS, 5 SP KO 1 SWS, 1 SP MAP 4 SP		
M V: Schwerpunkt Literaturen und Kulturen (II): Theorien und Methoden der afrikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft, 10 SP		SE 2 SWS, 5 SP KO 1 SWS, 1 SP MAP 4 SP		
M VI: Schwerpunkt Afrikanistik (I): Sprache und Struktur, 10 SP		SE 2 SWS, 5 SP KO 1 SWS, 1 SP MAP 4 SP		
M VII: Schwerpunkt Afrikanistik (II): Sprache und Gesellschaft, 10 SP		SE 2 SWS, 5 SP KO 1 SWS, 1 SP MAP 4 SP		
<b>Verpflichtender individueller Studienverlauf (es ist nach Absprache und Beschluss einer der beiden verpflichtenden Studienverläufe zu wählen):</b>				
M VIII: Ergänzendes Regionalwissen Afrika, 10 SP	Variable LV mit 2-4 SWS, 8 SP MAP 2 SP			
M IX: Ergänzendes Fachwissen, 10 SP		Variable LV mit 2-4 SWS, 8 SP MAP 2 SP		
M X: Ergänzendes Methodenwissen, 10 SP			Variable LV mit 2-4 SWS, 8 SP MAP 2 SP	
M XI: Sprachkurs I, 10 SP	2 SK á 2 SWS, 4 SP MAP 2 SP			
M XII: Sprachkurs II, 10 SP		2 SK á 2 SWS, 4 SP MAP 2 SP		
M XIII: Sprachkurs III, 10 SP			2 SK á 2 SWS, 4 SP MAP 2 SP	
<b>Weiterer Studienverlauf und Abschluss (Pflicht):</b>				
M XIV: Projektmodul, 10 SP			SPJ 2 SWS, 5 SP KO 1 SWS, 1 SP MAP 4 SP	
M XV: Freie Wahl, 10 SP			Variable LV, variable SWS, 10 SP Keine MAP	
M XVI: Masterarbeit, 30 SP				KO 1 SWS, 1 SP MA-Arbeit 25 SP Verteidigung 4 SP

\* idealtypisch (und gemäß Ländergemeinsamer Strukturvorgaben) werden 30 SP pro Semester erbracht

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Afrikawissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 27. Juni 2011 die folgende Prüfungsordnung erlassen:\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

**Anlage:** Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Afrikawissenschaften

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im Masterstudiengang Afrikawissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Afrikawissenschaften und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Afrikawissenschaften ist der Prüfungsausschuss Asien- und Afrikawissenschaften zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,

- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Hochschul-lehrerinnen und -lehrern, 1 akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und 1 Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von 2 Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt je eine Hochschul-lehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als Stellvertretende oder Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie 1 weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 08. August 2011 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.



(8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

### § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen

(1) Der Masterstudiengang Afrikawissenschaften hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Im Masterstudiengang Afrikawissenschaften sind 120 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Masterstudiengang Afrikawissenschaften zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

### § 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.

(2) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbständiger Lehre berechtigt ist und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

(3) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

### § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung

gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

- (2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Masterstudium immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
  - die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
  - die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im Masterstudiengang Afrikawissenschaften nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
  - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Afrikawissenschaften immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
  - alle Module, ausgenommen Modul XV (Freie Wahl/Studium Generale) abgeschlossen hat
  - eine Masterarbeit im Masterstudiengang Afrikawissenschaften nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
  - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

### § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dies gilt nicht für die Masterarbeit.

## § 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesent-

lichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(6) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen, erfolgen die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, die Bestimmung und Bekanntgabe der Form der Prüfung und die Bewertung für jede Teilprüfung gesondert. Jede Teilprüfung ist gesondert zu bestehen und nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 gesondert zu wiederholen. Die Note der Modulabschlussprüfung errechnet sich aus den Noten der Teilprüfungen, die nach den dafür ausgewiesenen Studienpunkten gewichtet werden. Sind für die Gewichtung keine Studienpunkte ausgewiesen, werden die Noten gleich gewichtet. Teilprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme

lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, werden bei der Notenbildung nicht berüchsichtigt.

(7) Modulabschlussprüfungen und deren Teilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

## § 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 75 Seiten (150.000 Zeichen) nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt 4 Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(5) Ist die Masterarbeit bestanden, ist sie mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung erfolgt in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen; § 4 Abs. 2 gilt insoweit entsprechend. Die Verteidigung kann in einem Kolloquium stattfinden, wenn die oder der Studierende zustimmt. Das

Prüfungsgespräch wird in diesen Fällen lediglich durch die Prüferinnen und Prüfer geführt. Die Verteidigung wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Verteidigung zugegen zu sein. Weitere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht oder zustimmt.

(6) Die Verteidigung ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die Verteidigung im Verhältnis 9 zu 1.

## § 9 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad

(1) Der Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Studienpunkte erworben sind.

(2) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen gemäß Anlage sowie der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale oder auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berüchsichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den Masterstudiengang Afrikawissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

## § 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Er-

bringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

#### **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangswechsel fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 01. Oktober 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2007 bis zum Ende des Sommersemesters 2014 fort. Alternativ können sie diese Prüfungsordnung inklusive der zugehörigen Studienordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Sommersemesters 2014 tritt die Prüfungsordnung vom 01. Oktober 2007 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung vom 01. Oktober 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2007 bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

**Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Afrikawissenschaften**

Nr. und Name des Moduls	SP des Moduls / der MAP	Zulassungsvoraussetzungen; Form und Umfang der Prüfung
<b>Pflichtbereich<sup>1</sup></b>		
M I: Grundlagenmodul, 20 SP	20/4	Keine; Klausur (180 min.)
Es ist einer der beiden verpflichtenden Studienverläufe zu wählen: Module VIII, IX und X oder Module XI, XII und XIII		
M VIII: Ergänzendes Regionalwissen Afrika	10/2	Keine; mündliche Prüfung (20 min.) oder Klausur (90 min.) oder Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Projektarbeit und Präsentation
M IX: Ergänzendes Fachwissen	10/2	Keine; mündliche Prüfung (20 min.) oder Klausur (90 min.) oder Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Projektarbeit und Präsentation
M X: Ergänzendes Methodenwissen	10/2	Keine; mündliche Prüfung (20 min.) oder Klausur (90 min.) oder Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Projektarbeit und Präsentation
M XI: Sprachkurs I	10/2	Keine; Klausur (90 min.)
M XII: Sprachkurs II	10/2	Abschluss von M XI; mündliche Prüfung (20 min.)
M XIII: Sprachkurs III	10/2	Abschluss von M XI und XII; Klausur (90 min.) und mündl. Prüfung (20 min.) – Teilprüfungen; Gewichtung erfolgt 1:1
M XIV: Projektmodul	10/4	Abschluss von M I; mündliche Präsentation (30 min.)
M XV: Freie Wahl	10/-	keine Teilnahmevoraussetzungen; keine MAP - Voraussetzung für die Vergabe der SP des Moduls ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Masterarbeit	30/25+4 +1	Abschluss aller Module ausgenommen Modul XV; Masterarbeit mit ca. 75 Seiten (150.000 Zeichen), Abschlusskolloquium und Verteidigung (30 min.)
<b>Wahlpflichtbereich des Faches<sup>2</sup></b>		
M II: Schwerpunkt Geschichte (I): Debatten und Methoden in der Geschichte Afrikas, 10 SP	10/4	Abschluss Modul I; Hausarbeit (15-20 Seiten)
M III: Schwerpunkt Geschichte (II): Transformationsprozesse in Afrika, 10 SP	10/4	Abschluss Modul I; Hausarbeit (15-20 Seiten)
M IV: Schwerpunkt Literaturen und Kulturen (I): Afrikanische Literaturen und Kulturen im Wandel, 10 SP	10/4	Abschluss Modul I; Hausarbeit (15-20 Seiten)
M V: Schwerpunkt Literaturen und Kulturen (II): Theorien und Methoden der afrikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft, 10 SP	10/4	Abschluss Modul I; Hausarbeit (15-20 Seiten)
M VI: Schwerpunkt Afrikinguistik (I): Sprache und Struktur, 10 SP	10/4	Abschluss Modul I; Hausarbeit (15-20 Seiten)
M VII: Schwerpunkt Afrikinguistik (II): Sprache und Gesellschaft, 10 SP	10/4	Abschluss Modul I; Hausarbeit (15-20 Seiten)

<sup>1</sup> Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind insgesamt 100 SP zu erwerben.

<sup>2</sup> Im Wahlpflichtbereich des Faches ist ein Schwerpunkt mit den zwei dazugehörigen Modulen zu wählen und insgesamt 20 SP zu erwerben.